

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0364/2017/ND/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 16.05.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/461

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Kultur der Gemeinde Neuendeich	14.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	04.07.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	12.07.2017	öffentlich

Änderung der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen durch den Kreis Pinneberg, hier: Aufhebung der gemeindlichen Sozialstaffel

Sachverhalt:

Zum 01.08.2006 ist eine Kürzung der Sozialstaffel des Kreises Pinneberg in Kraft getreten. Um die Verschlechterung der Eltern durch den Kreis aufzufangen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuendeich am 08.06.2006 beschlossen, eine gemeindliche Sozialstaffel einzurichten. Im Haushalt der Gemeinde standen dafür jährlich 100,00 Euro zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 12.05.2017 (siehe Anlage) hat die Kreisverwaltung Pinneberg über den am 10.05.2017 gefassten Beschluss des Kreistages unterrichtet. Demnach werden die Eltern ab dem 01.08.2017 wie folgt besser gestellt:

- Geschwisterermäßigung für das zweite Kind 50 % (bisher 30%),
- ab dem 3. Kind, das eine Einrichtung besucht, wird kein Elternbeitrag gezahlt.
- Sozialstaffelberechnung des Kreises 60 % des Einkommensüberhanges (bisher 80 %)

Beispiel: Familien mit zwei Kindern in einer Elementargruppe (5 Stunden), bisheriger Elternbeitrag: 313,00 Euro. Elternbeitrag ab 01.08.2017: 279,00 Euro

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Änderung der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen des Kreises zum 01.08.2017 werden die Eltern besser gestellt. Die gemeindliche Sozialstaffel kann somit zum 01.08.2017 kompensiert werden.

Finanzierung:

Im Haushalt der Gemeinde standen bisher jährlich 100,00 Euro für Sozialstaffelleistungen zur Verfügung. Dieser Betrag wird nicht mehr benötigt.

Fördermittel durch Dritte:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt auf Grund der Änderung der Sozialstaffelregelung des Kreises Pinneberg die gemeindliche Sozialstaffel zum 01.08.2017 aufzuheben.

(Pliquet)

Anlagen:

Schreiben des Kreises Pinneberg



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An alle
hauptamtlichen Bürgermeister, leitenden
Verwaltungsbeamten und Amtsdirektoren
im Kreis Pinneberg



Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung -
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertagesein-
richtungen

Ihre Ansprechpartnerin
Mara Rose
Tel.: 04121-4502-3452
Fax: 04121-4502-93452
m.rose@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 4107

Elmshorn, 12.05.2017
Az.: 4119-2-1-0-1-8 ST 2017

Änderung zur Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren der Kindertageseinrichtungen sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Kreises Pinneberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 eine Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Änderung betrifft die Höhe der Ermäßigung.

Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind beträgt ab 01.08.2017 50 % (bisher 30 %), ab dem 3. Kind 100 % (bisher für das 3. Kind 60 % und für alle weiteren Kinder 100 %).

Ermäßigung nach Einkommen

Bei der Ermäßigung nach Einkommen sind ab August 2017, unabhängig von der Zahl der Kinder, insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhangs als Beitrag einzusetzen (bisher 80 %).

Die neue Satzung wird in Kürze auf der Internetseite des Kreises Pinneberg zur Verfügung gestellt

Die Kindertageseinrichtungen werden mit beigefügtem Schreiben zeitgleich informiert. Durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen sowie über die Internetseite des Kreises werden die Eltern informiert. Die Kolleginnen und Kollegen der Städte, Ämter und Gemeinden, welche für die Ermäßigungsberechnung zuständig sind, werden gesondert informiert.

Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
IBAN: DE03230510300002101251
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn
BLZ: 22191405, Kto. 42470000
IBAN: DE94221914050042470000
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
IBAN: DE87200100200009063205
BIC: PBNKDEFFXXX



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung -
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertagesein-
richtungen

Ihre Ansprechpartnerin
Mara Rose
Tel.: 04121-4502-3452
Fax: 04121-4502-93452
m.rose@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 4107

Elmshorn, 12.05.2017
4119-2-1-0-1-8 ST 2017

Änderung zur Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren der Kindertageseinrichtungen sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Kreises Pinneberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 eine Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Änderung betrifft die Höhe der Ermäßigung.

Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind beträgt ab 01.08.2017 50 % (bisher 30 %), ab dem 3. Kind 100 % (bisher für das 3. Kind 60 % und für alle weiteren Kinder 100 %).

Ermäßigung nach Einkommen

Bei der Ermäßigung nach Einkommen sind ab August 2017, unabhängig von der Zahl der Kinder, insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhangs als Beitrag einzusetzen (bisher 80 %).

Zur Information der Eltern bitte ich, die beiliegende Änderungsmitteilung per Aushang oder Übergabe zur Kenntnis zu geben.

Die neue Satzung wird in Kürze auf der Internetseite des Kreises Pinneberg zur Verfügung gestellt. Bitte leiten Sie Ihrem Träger die vorgenannten Informationen ebenfalls weiter.

Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
IBAN: DE03230510300002101251
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn
BLZ: 22191405, Kto. 42470000
IBAN: DE94221914050042470000
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
IBAN: DE87200100200009063205
BIC PBNKDEFFXXX

Änderungsmitteilung zur Ermäßigung von Elternbeiträgen für das Kindergartenjahr 2017/2018

Information über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2017/2018 im Rahmen der Ermäßigung (Sozialstaffel) durch den Kreis Pinneberg

Die Satzung des Kreises Pinneberg über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg regelt die Ermäßigung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (0 – 14 Jahre). Im Rahmen dieser Regelung werden Beiträge festgelegt, die als Höchstgrenze für Ermäßigungen durch den Kreis Pinneberg gelten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes (z.B. Betreuungsschule, betreute Grundschule, offene Ganztagschule).

Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen. Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich an denen vom Kreis Pinneberg im Rahmen der Sozialstaffel festgelegten Beiträgen orientieren, entscheiden aber eigenverantwortlich über die Höhe der Elternbeiträge. Einige Gemeinden im Kreis Pinneberg bieten über die Sozialstaffel des Kreises hinaus eine zusätzliche Ermäßigung an. Näheres hierüber kann Ihnen Ihre Wohnortgemeinde mitteilen.

Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich, nach der derzeitigen Regelung, unabhängig vom Einkommen der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 50 %
für das 3. Kind und alle weiteren Kinder	um 100 %

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen setzen den Geschwisterbeitrag fest und rechnen mit dem Kreis Pinneberg die Ausfallbeträge direkt ab. Nähere Informationen zur Geschwisterermäßigung für eine Betreuung in Kindertagespflege erhalten Sie bei den Familienbildungsstätten, auf der Internetseite des Kreises Pinneberg und bei den zuständigen Mitarbeiter/innen des Kreises Pinneberg.

Ermäßigung nach Einkommen

Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag bei ihrer Wohnortgemeinde zu stellen. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befindet und das Kind bei den/dem antragstellenden Eltern/Elternteil lebt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden vor. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder Asylbewerberleistung werden **auf Antrag** beitragsfrei gestellt.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich der Beitrag gemäß Richtlinie zu zahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung kann gestellt werden.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertageseinrichtung erhält eine Mitteilung über den maximal von den Eltern zu entrichtenden Beitrag und fertigt den Beitragsbescheid für die Eltern. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

Zum Kindergartenjahr 2017/2018 erfolgt gemäß Satzung eine Anpassung der Beiträge. Ab 01.08.2017 gelten im Rahmen der Ermäßigung durch den Kreis Pinneberg (Sozialstaffel) folgende Höchstbeiträge:

Krippe (0 – 3 Jahre)		Kindergarten (3 – 6 Jahre) und Hort (6 – 14 Jahre)	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €
Ganztagsplatz *	450,00	Ganztagsplatz *	300,00
7,5	423,00	7,5	282,00
7	396,00	7	264,00
6,5	360,00	6,5	240,00
6	333,00	6	222,00
5,5	306,00	5,5	204,00
5	279,00	5	186,00
4,5	252,00	4,5	168,00
4	225,00	4	150,00
-	-	3,5	132,00
-	-	3	114,00
Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	27,00	Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	18,00

* Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst.

Beitrag für Betreuung in kindergartenähnlichen Einrichtungen (ab 12 Std./Woche)

Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen. Der Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen beträgt **6,50 €**. Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

Beitrag für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertageseinrichtungen
Kurt-Wagener-Str. 7
25337 Elmshorn
.2017

Stand: 12.05